

Kundmachung

Zl.: 920/0

Der Gemeinderat fasste auf Antrag des Bürgermeisters in seiner Sitzung am 18. Dezember 2020 mit 15 Ja-Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 3:

Friedhofsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 18. Dezember 2020:

Friedhofsordnung der Gemeinde Reith im Alpbachtal

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith im Alpbachtal hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 109/2020, in seiner Sitzung vom 18.12.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Der Friedhof besteht aus den Grundstücken 13/1, 1503 und 14, KG 83116 Reith und befindet sich im Eigentum der röm. kath. Pfarrkirche zum heiligen Petrus in Reith im Alpbachtal.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung), diese wurde lt. Vertrag vom 20. Januar 1971 an die Gemeinde zur Verwaltung übergeben.

- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten, sowie der Angabe des Grabplatzes, sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Verstorbenen, die
- (a) zum Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - (b) in der Gemeinde Reith im Alpbachtal verstorben sind,
 - (c) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden, oder
 - (d) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,
- wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist ständig geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
- (a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen, außer von solchen, die für die Graberrichtung notwendig sind; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
 - (b) das Spielen, Lärmen und Rauchen,
 - (c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - (d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - (e) das Sammeln von Spenden, ohne besondere Bewilligung der Friedhofsverwaltung

- (f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 4

- (1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde und nach deren Genehmigung erfolgen. Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Zwischenräume und benachbarten Grabstellen sind von den Gewerken sofort zu beseitigen bzw. zu reparieren.
- (2) Weiters ist bei allen Arbeiten auf dem Friedhof auf kirchliche Handlungen Rücksicht zu nehmen. Trauerfeierlichkeiten müssen mit der Friedhofsverwaltung und der Pfarre abgestimmt werden.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
 - (a) Einzelgräber
 - (b) Urnenerdgräber
 - (c) Kindergräber
 - (d) Familiengräber (gilt nur für Altbestand; Neuanlage nicht mehr möglich!)
 - (e) Urnenerdfeld
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (4) Kindergräber sind Grabplätze für Kinder unter 5 Jahren. Künftig wird für Kindergräber ein eigener neuer Bereich geschaffen. Dort wird es auch die Möglichkeit geben, Sternkindern zu gedenken.

- (5) Ein Urnenerdfeld ist eine Grabstätte, die der Urnenbestattung dient. Die Pflege und Betreuung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl oder zukünftige Neureservierung einer bestimmten Grabstelle.

- (2) Urnen können in Einzel- und Urnenerdgräbern beigesetzt werden.

- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a) Einzelgrab	Länge 200 cm	Breite 90 cm
b) Urnenerdgrab	Länge 80 cm	Breite 60 cm
c) Kindergrab	Länge 150 cm	Breite 80 cm
d) Familiengrab	Länge 200 cm	Breite 210 cm

- (4) Zwischen den Gräbern ist ein Abstand von 25 cm einzuhalten.

- (5) Einheitlich für die gesamte Friedhofsanlage hat die Höhe der Einfriedung max. 15 cm über Bodenniveau zu betragen, die Breite des Einfriedungssteines hat ebenfalls max. 10 cm zu betragen und es gelten folgende Maße für die Einfriedung der Grabstätten:

a) Einzelgrab	Länge 90 bis 120 cm	Breite 80 cm
b) Urnenerdgrab	Länge 80 cm	Breite 60 cm
c) Kindergrab	Länge 90 cm	Breite 70 cm
d) Familiengrab	Länge 90 bis 120 cm	Breite 90 bis 120 cm

IV. Benützungrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben. Neue Reservierungen sind nicht mehr möglich.

- (2) Das Benützungrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen

- (3) Das Benützungrecht an einer Grabstätte umfasst die Verpflichtung:

- a) ein Grabmal aufzustellen

- b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.

- (4) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Angehörige sind Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister und deren Ehegatten. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 8

- (1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab beträgt 15 Jahre, für ein Urnenerdgrab beträgt dieses 10 Jahre.

§ 9

- (1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden. Eine längere Dauer kann der Bürgermeister in Ausnahmefällen festlegen.
- (2) Das Ablaufende des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten, sowie durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofs und an der Amtstafel der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
- (a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - (b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat

- (c) wenn die Berechtigten trotz Aufforderung der Gemeinde ihren Pflichten hinsichtlich § 7 Abs.3b dieser Verordnung innert 3 Monaten nicht nachkommen, oder mit der Entrichtung der Grabgebühr länger als ein Jahr im Rückstand sind,
 - (d) mit Rücktrittserklärung für die Reservierung einer Grabstätte
 - (e) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen drei Monaten zu räumen. Geschieht dies nicht, gehen verbleibende Blumen, Kreuze, usw. in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefriste über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (2) Der Benützungsberechtigte hat für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Grabanlage zu sorgen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, den Bauzustand der Grabanlage zu überwachen und in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen, auf die ÖNORM B 3113 wird diesbezüglich hingewiesen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung führt diesbezüglich in regelmäßigen Abständen Sichtkontrollen durch. Bei Erkennen eines Sicherheitsmangels wird dem Benützungsberechtigten schriftlich die Behebung des Mangels mit Fristsetzung vorgeschrieben. Erfolgt die Behebung des Mangels nicht innerhalb der Frist, wird die Behebung durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Benützungsberechtigten in Auftrag gegeben.

§ 13

Im Sinne des § 12 bedarf die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen einer vorherigen Bewilligung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) und sieht wie folgt vor:

- (1) Schriftliches Ansuchen mit angeschlossener Planskizze oder maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte, sowie eine Beschreibung aus der Material, Form, Farbe und die genauen Maße ersichtlich sind. Erst nach erfolgter Genehmigung ist der Beginn von Arbeiten zulässig. Bei einem Verstoß gegen die Friedhofsordnung hat die Friedhofsverwaltung die Möglichkeit, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gegen Kostenersatz zu entfernen.
- (2) Die bisherige sehr hohe Friedhofskultur ist zu erhalten und für die Zukunft zu schützen. Aus diesem Grund gelten folgende generellen Vorschriften für den gesamten Friedhofsbereich:
 - (a) Keine digitalen Einbauten
 - (b) Grundsätzlich Grababdeckung mit Erde bzw. teilweise Abdeckung mit Erde und Steinen/Marmor im Verhältnis mind. 60 (Erde) : 40 (Stein/Marmor) der Fläche
 - (c) mit der Neubelegung der Grabstätte gelten automatisch die neuen Vorschriften, ebenso mit der Sanierung von Grabstätten oder Teilen davon (Einfriedungen, Kreuz).

§ 14

Die Friedhofsanlage ist in 3 Sektoren eingeteilt, wobei jeder Sektor genau geregelte Vorgaben der Grabmäler hat, und zwar betreffend Aussehen, Material, Einfriedung, Sockelgröße und -form, Farbe usw.

Sektor (1): (alter Friedhof um die Kirche)

Es dürfen ausschließlich handgeschmiedete Kreuze (alte Formen bzw. renovierte alte Kreuze) verwendet werden, keine glanzpolierten Einfriedungen, die maximale Höhe inklusive Sockel hat 2,00m zu betragen (Sockelhöhe max. 0,40 m, Kreuz auf Sockel montiert max. 1,60m), Mindesthöhe jedoch 1,75m. In diesem Sektor ist es untersagt „weiße Engel“ udgl. aufzustellen oder anzubringen.

Sektor (2): (neuer Friedhof erste und zweite Etage)

Schmiedeeiserne Kreuze, auch Bronzeguß (jedoch ohne Glasarbeiten) die maximale Höhe inklusive Sockel hat 2,00m zu betragen (Sockelhöhe max. 0,40 m, Kreuz auf Sockel montiert max. 1,60m), Mindesthöhe jedoch 1,75m.

Sektor (3): (neuer Friedhof dritte Etage)

Urnenerdgräber werden durch die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) je nach Bedarf vorausschauend errichtet, vom jeweiligen Nutzungsberechtigten ist lediglich die an der Wand anzubringende Tafel in Auftrag zu geben, wobei man sich am Bestand zu orientieren hat. Für diese Urnengräber besteht die Möglichkeit innerhalb der Einfriedung Steinauffüllungen vorzunehmen, wobei nur heimisches Material (Kramsacher Marmor, Bachriesel, gebrochenes Steinbruchmaterial) bis zu einer Körnung von 63mm zulässig ist.

Bei Einzelgräbern können sowohl schmiedeeiserne Kreuze, Bronzeguss und Glasarbeiten mit einer maximalen Höhe inklusive Sockel von 2,00m errichtet werden (Sockelhöhe max. 0,40 m). Zusätzlich besteht die Möglichkeit in der Ausführung als Stein oder Findling, jedoch immer nur in Kombination mit einem Kreuz aus Metall (Steinhöhe max. 0,80 m, Gesamthöhe inklusive Kreuz mind. 1,75m und max. 2,00m).

Über geringfügige Abweichungen und in Fällen bei denen der Standort eine Änderung erfordert entscheidet eine von der Friedhofsverwaltung eingesetzte Kommission (Gemeindevorstand der Gemeinde Reith im Alpbachtal).

§ 15

- (1) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Das Anpflanzen des Grabfeldes mit Bäumen und winterharten Stauden ist nicht gestattet.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

§ 16

Der Platz für Trauerfeierlichkeiten ist aus der beigefügten planlichen Darstellung ersichtlich (Anlage 1).

Alle Trauerfeierlichkeiten müssen mit der Friedhofsverwaltung und der Pfarre abgestimmt werden.

VI. Friedhofskapelle

§ 17

- (1) Die Friedhofskapelle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder aufgrund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.
- (2) Die Aufbahrung erfolgt mit verschlossenem Sarg oder Urne. Säрге oder Urnen müssen vergänglich (verrottbar) ausgeführt sein.
- (3) Säрге von Verstorbenen, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren, oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt werden, dürfen nur mit Bewilligung des Sprengelarztes nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

VII. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 18

- (1) Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Säрге und Urnen 10 Jahre.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 19

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.

- (2) Aschenreste sind in verschlossenen, verrottbaren Behältnissen beizusetzen. Dies hat in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm zu erfolgen.

VIII. Strafbestimmungen

§ 20

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgeelder fließen der Gemeinde zu.

IX. Schlussbestimmungen

§ 21

- (1) Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 22

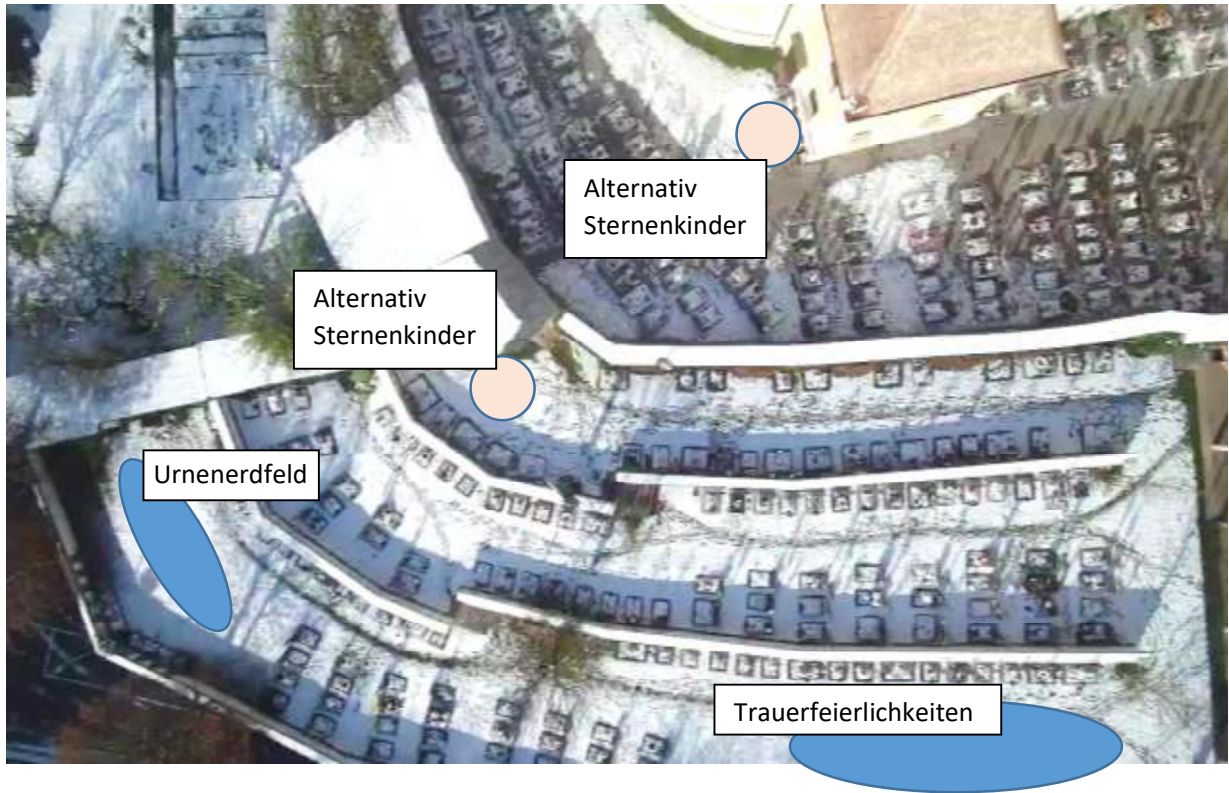
- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung vom 01. Januar 1975 (Gemeinderatsbeschluss vom 25. November 1974) außer Kraft.

Angeschlagen am:	21. Dezember 2020
Abzunehmen am:	5. Jänner 2021
Abgenommen am:	

Der Bürgermeister
der Gemeinde Reith i.A.



(Johann Thaler)



Anlage 1 (planliche Darstellung) zu Friedhofsordnung Gem. Reith i.A.
GR-Beschluss vom 18.12.2020